

Geschäftsverzeichnismrn. 3718 und 3772
Urteil Nr. 55/2006 vom 19. April 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2004 zur Bestätigung folgender königlicher Erlasse:

a) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 über die Betriebsräte und die Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz,

b) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 zur Festlegung des Datums der Wahlen zur Bestimmung der Personalvertreter in den Betriebsräten und den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz,

c) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 zur Festlegung der Berechnungsweise des Durchschnitts der von einem Entleiher beschäftigten Aushilfskräfte,
gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 10. Juni 2005 in Sachen der Fun Belgium AG und anderer gegen die Christlichen Gewerkschaften und andere, dessen Ausfertigung am 13. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2004 zur Bestätigung - mit Rückwirkung zum Datum ihres Inkrafttretens - der königlichen Erlasse vom 15. Mai 2003 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Unternehmen, die in einem anhängigen Verfahren die Gesetzwidrigkeit der vorgenannten königlichen Erlasse beanstandet hatten und die Nichtanwendung dieser Erlasse gemäß Artikel 159 der Verfassung beantragt hatten, sie nicht länger von einem Rechtsprechungsorgan auf ihre Gesetzmäßigkeit hin prüfen lassen können, während Unternehmen, die vor dem Datum der Ausfertigung des Gesetzes vom 2. April 2004 eine gerichtliche Entscheidung erhalten haben, die Gesetzmäßigkeit der vorgenannten königlichen Erlasse wohl von einem Rechtsprechungsorgan haben prüfen lassen können? ».

b. In seinem Urteil vom 9. September 2005 in Sachen der Antwerpse Distributieservice GmbH und anderer gegen die Christlichen Gewerkschaften, dessen Ausfertigung am 14. September 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

Diese unter den Nummern 3718 und 3772 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidungen ist abzuleiten, dass die präjudizielle Frage sich nur bezieht auf Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 2004 « zur Bestätigung folgender königlicher Erlasse: a) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 über die Betriebsräte und die Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, b) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 zur Festlegung des Datums der Wahlen zur Bestimmung der Personalvertreter in den Betriebsräten und den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und

Schutz am Arbeitsplatz, c) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 zur Festlegung der Berechnungsweise des Durchschnitts der von einem Entleiher beschäftigten Aushilfskräfte » (nachstehend: Bestätigungsgesetz), das besagt:

« Mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens werden bestätigt:

1. der königliche Erlass vom 15. Mai 2003 über die Betriebsräte und die Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz; ».

Diese Bestimmung ist am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, nämlich dem 16. April 2004, in Kraft getreten (Artikel 4). Der bestätigte königliche Erlass ist ebenfalls am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* (Artikel 91), nämlich dem 4. Juni 2003, in Kraft getreten.

In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.2.1. Der Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan führt an, dass die präjudizielle Frage zur Lösung der Hauptverfahren nicht sachdienlich sei. Der königliche Erlass vom 15. Mai 2003 über die Betriebsräte und die Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, auf den sich die fragliche Bestimmung beziehe, müsse nämlich nicht auf die zugrunde liegenden Hauptverfahren angewandt werden, da die Beschreibung der technischen Betriebseinheit in Artikel 14 § 1 Nr. 1 und § 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft sowie in den Artikeln 49 Nr. 1 und 50 § 3 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit geregelt werde. Erst nach einer Bestätigung der Urteile durch den Arbeitsgerichtshof müsse der vorerwähnte königliche Erlass angewandt werden, und dies gelte in jedem Fall nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. April 2004, so dass die Rückwirkung im vorliegenden Fall keine Bedeutung habe.

B.2.2. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort auf die Frage sachdienlich ist, und die ihm unterbreitete Streitsache zu klären. Erst wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, darf der Hof entscheiden, dass die Frage keine Antwort erfordert.

B.2.3. Aus der Verweisungsentscheidung in der Rechtssache Nr. 3772 geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan die erhobene Einrede bereits geklärt hat. Der Arbeitsgerichtshof ist diesbezüglich der Auffassung, dass « falls entschieden werden sollte, dass die Berufungskläger eine einzige technische Betriebseinheit bilden, von Rechts wegen daraus hervorgeht, dass sie verpflichtet sind, Sozialwahlen zu organisieren. Es ist folglich wichtig zu wissen, ob das Gesetz vom 2. April 2004 angewandt werden kann oder nicht ».

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Hof erfahren, ob Artikel 2 des Bestätigungsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « indem Unternehmen, die in einem anhängigen Verfahren die Gesetzwidrigkeit der vorgenannten königlichen Erlasse beanstandet hatten und die Nichtanwendung dieser Erlasse gemäß Artikel 159 der Verfassung beantragt hatten, sie nicht länger von einem Rechtsprechungsorgan auf ihre Gesetzmäßigkeit hin prüfen lassen können, während Unternehmen, die vor dem Datum [des Inkrafttretens] des Gesetzes vom 2. April 2004 eine gerichtliche Entscheidung erhalten haben, die Gesetzmäßigkeit der vorgenannten königlichen Erlasse wohl von einem Rechtsprechungsorgan haben prüfen lassen können ».

B.4.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit Artikel 2 Nr. 1 des Bestätigungsgesetzes vom 2. April 2004 bezweckte, den königlichen Erlass vom 15. Mai 2003, der in der fraglichen Bestimmung erwähnt ist, rückwirkend für den Zeitraum seiner Geltung zu bestätigen, nämlich ab dem 4. Juni 2003:

« Das Wahlverfahren der Sozialwahlen, die nach einem strengen Zeitplan ablaufen, hat in den ersten Unternehmen (Unternehmen, die ihre Wahlen am ersten Tag des festgesetzten Zeitraums organisieren, nämlich am 6. Mai 2004) am 8. Dezember 2003 begonnen.

In der ersten Phase der Wahlen müssen die grundlegenden Angaben zu den Wahlen festgelegt werden: die technischen Betriebseinheiten, auf deren Ebene die Organe eingesetzt werden müssen, die Funktionen des leitenden Personals, deren Inhaber den Arbeitgeber in den neuen Organen vertreten sollen, und die leitenden Funktionen. Am Ende dieses Zeitraumes

müssen die Arbeitsgerichte über Anfechtungen von Entscheidungen der Arbeitgeber bezüglich der Anwendung dieser drei Begriffe befinden.

Obwohl bereits mehrere Dutzend Urteile in Anwendung der königlichen Erlasse vom 15. Mai 2003 gefällt worden sind, hat ein Arbeitsgericht eine Entscheidung getroffen, in der die Gesetzmäßigkeit dieser königlichen Erlasse (insbesondere der königliche Erlass zur Regelung des Verfahrens) angefochten wird.

[...]

Diese Entscheidungen haben jedenfalls Zweifel bei vielen Personen, die die Wahlen organisieren oder daran teilnehmen müssen, entstehen lassen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit bestimmter anzuwendender Regeln und insbesondere der Regeln, die tatsächlich bei der Ausführung der gesetzlichen Verpflichtungen, die an sich nicht angefochten werden, angewandt werden müssen. Es steht im Widerspruch zu jeglichem Empfinden der Rechtssicherheit, dass verschiedene Gerichte zur Regelung identischer Streitsachen nicht die gleichen Verordnungen anwenden.

[...]

Andererseits würden die Unterbrechung der laufenden Verfahren, die Aussetzung der Wahlen und die Organisation neuer Wahlen innerhalb weniger Monate den Unternehmen unzulässige finanzielle Auslagen entstehen lassen und zu einer erheblichen Vergeudung menschlicher Energie führen.

[...]

Die Bedeutung dieser Sicherheit für alle Sozialpartner wird bestätigt durch die gemeinsame Erklärung, die sie am 17. Februar 2004 unterschrieben haben.

Die Sozialpartner haben ausdrücklich ihr Einverständnis damit bekundet, dass die Gültigkeit sowohl des eingeleiteten Verfahrens als auch der Wahlen an sich umgehend bestätigt wird.

[...]

Infolge der Bestätigung durch ein Gesetz kann das Verfahren der Sozialwahlen, das vor Wochen eingeleitet wurde, fortgesetzt werden und werden die Sozialwahlen an den vorgesehenen Daten stattfinden können, und zwar in aller Rechtssicherheit, so wie es für ein Vorhaben dieses Umfangs erforderlich ist.

[...]

Um die angestrebte Rechtssicherheit zu erreichen, ist es absolut notwendig, dass nicht der geringste Zweifel an der Gültigkeit der bereits ausgeführten Rechtshandlungen im Rahmen des derzeit laufenden Wahlverfahrens entsteht.

[...]

Es geht hier um die Wahrung der Stabilität der Institutionen und der Kontinuität des öffentlichen Dienstes, die Rechtssicherheit und die einheitliche Anwendung der Urteile » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0885/001, SS. 7-13).

B.4.2. Der vorerwähnte königliche Erlass wurde angenommen, um in Ausführung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit die Verfahrensregeln für die Sozialwahlen festzulegen.

Die Dringlichkeit, die angeführt wurde, um kein Gutachten der Gesetzgebungsabteilung einzuholen, wurde in der Präambel des königlichen Erlasses wie folgt gerechtfertigt:

« In der Erwägung, dass die Wahlen zur Erneuerung der Betriebsräte und der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz ab dem 6. Mai 2004 stattfinden werden; in der Erwägung, dass das Wahlverfahren folglich in gewissen Unternehmen am 9. Dezember 2003 beginnen muss; in der Erwägung, dass die Bestimmung des Personals, das von einem Unternehmen beschäftigt wird, im Hinblick auf die Einsetzung eines Betriebsrates oder eines Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz im Jahr 2004 auf der Grundlage eines Referenzzeitraums erfolgt, der das bereits laufende Jahr 2003 umfasst; in der Erwägung, dass es angebracht ist, die Betroffenen rechtzeitig über das einzuhaltende Verfahren zu informieren, damit sie sich auf die Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens vorbereiten können; in der Erwägung, dass die repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen die betroffenen Unternehmen hinsichtlich der Dokumentation und Informationen unterstützen und dass die Vorbereitung dieser Mitarbeit lange dauert ».

B.5.1. Da das Arbeitsgericht Nivelles in seinen Urteilen vom 30. Januar 2004 und vom 13. Februar 2004 den vorerwähnten königlichen Erlass vom 15. Mai 2003 für nicht anwendbar erklärt hat, weil es den Standpunkt vertrat, die Dringlichkeit, die angeführt worden sei, um nicht ein vorhergehendes Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates einzuholen, sei nicht ausreichend begründet worden, ist eine Rechtsunsicherheit entstanden, die der Gesetzgeber aufheben wollte. Diese Rechtsunsicherheit ist um so größer, als die Feststellungen des vorerwähnten Arbeitsgerichts nur *inter partes* gelten und es um einen Erlass geht, der das Verfahren der Sozialwahlen regelt, das bereits hätte eingeleitet sein müssen.

B.5.2. Wenn Verordnungsmaßnahmen möglicherweise als ungesetzlich angesehen werden können gemäß Artikel 159 der Verfassung, obliegt es in der Regel der Obrigkeit, die die betreffende Norm angenommen hat, diese unter Beachtung der nicht eingehaltenen Formvorschriften wiederherzustellen. Im vorliegenden Fall wollte der Gesetzgeber der Situation

der Rechtsunsicherheit abhelfen, die für alle, die Sozialwahlen organisieren oder daran teilnehmen müssen, hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der anzuwendenden Regeln entstanden ist. Es wäre nach Darlegung des Gesetzgebers unzulässig, die Sozialwahlen, ihre Ergebnisse und die dadurch entstehenden zahlreichen Folgen in gleich welcher Weise für die nächsten vier Jahre zu belasten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0885/001, S. 9).

B.6. Das fragliche Gesetz hat, wie aus B.1 hervorgeht, Rückwirkung.

Die Rückwirkung Kraft ist nur gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses. Wenn sich außerdem erweist, dass die Rückwirkung zur Folge hat, dass der Ablauf eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu urteilen, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Auftreten des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern gegen die allen Personen gebotenen Rechtsprechungsgarantien verstößt.

B.7. Die Bestätigung eines königlichen Erlasses durch ein Gesetz hat zur Folge, dass der Staatsrat und die Gerichtshöfe und Gerichte nicht mehr über die Gesetzmäßigkeit der bestätigten Bestimmungen urteilen können.

B.8. Wie in B.4.1 und B.5.2 bemerkt wurde, geht aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. April 2004 hervor, dass der Gesetzgeber insbesondere die Absicht hatte zu vermeiden, dass die Sozialwahlen, ihre Ergebnisse und die sich daraus ergebenden zahlreichen Folgen in irgendeiner Weise für die kommenden vier Jahre belastet würden.

B.9. Die Feststellung in zwei Urteilen, die nur *inter partes* gelten, dass ein Formmangel bei dem Zustandekommen eines Erlasses, dessen Inhalt nicht angefochten wird, vorliegt, kann nicht zur Folge haben, dass es dem Gesetzgeber unmöglich wäre, die durch diese Feststellung entstandene Rechtsunsicherheit aufzuheben.

B.10. Die fragliche Bestimmung ändert nicht die Regeln bezüglich der Organisation der Sozialwahlen, sondern bezweckt lediglich, die Gültigkeit des eingeleiteten Verfahrens zu

gewährleisten. Außerdem hat das Bestätigungsgesetz eine zeitlich begrenzte Gültigkeit, da es nur die Sozialwahlen von 2004 betrifft (Artikel 3).

Folglich hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruht.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 2004 « zur Bestätigung folgender königlicher Erlasse: a) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 über die Betriebsräte und die Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, b) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 zur Festlegung des Datums der Wahlen zur Bestimmung der Personalvertreter in den Betriebsräten und den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, c) königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 zur Festlegung der Berechnungsweise des Durchschnitts der von einem Entleiher beschäftigten Aushilfskräfte » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts